

Tourismusverband Oststeiermark
Schloss 1
8225 Pöllau

Pöllau am 4. März 2024

Einladung

zur Vollversammlung des Tourismusverbandes Oststeiermark gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 in der geltenden Fassung am

Mittwoch, 20. März 2024 um 19 Uhr im Begegnungszentrum Passail, Kirchengasse 1.
Parken im Parkhaus beim Kaufhaus Reisinger, Markt 17.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung (28. Februar 2023)
4. Bericht des Finanzreferenten und der Rechnungsprüfer
5. Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2023, Entlastung der Kommission
6. Kenntnisnahme des Voranschlages 2024
7. Tätigkeitsbericht (Vorsitzender)
8. Tätigkeitsbericht (Geschäftsführer)
9. Wahl von zwei Beisitzern zur Überwachung der Stimmabgabe und Auszählung
10. Nachwahl eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes der Wahlvorschlagsgruppe 1
11. Eingebrachte Anträge
12. Allfälliges

Die Vollversammlung ist nach einer Wartezeit von einer halben Stunde nach Beginn ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder (§ 9 Abs. 3) beschlussfähig.

Der Rechnungsabschluss 2023 und der Voranschlag 2024 liegen in allen Tourismusbüros von 6. bis 20. März 2024 zur öffentlichen Einsicht auf und sind auf der Homepage, www.steiermark.com/de/Oststeiermark/B2B-Presse/Tourismusverband#digitaleamtstafel zu finden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen oder Anfragen an den Vorsitzenden zu richten. Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung dem Vorsitzenden übermittelt werden (§ 2 Abs 10 Geschäftsordnung der Tourismusverbände).



.....
Oliver Felber, Vorsitzender

Bei Wahlen: Gemäß § 14 Abs. 4 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 hat jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit, spätestens bis zum fünften Tag vor der Wahl bei der Geschäftsstelle, in Ermangelung einer solchen bei der Zustelladresse, des Tourismusverbandes einen schriftlichen, von ihm zu unterfertigenden Wahlvorschlag für seine Wahlvorschlagsgruppe einzubringen.

Eingeladen sind alle Tourismusinteressenten im Sinne des § 1 Z 5 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992.